

99012123013000, 99012123013000

Einbaupflicht von Rauchwarnmeldern

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/198276760/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012123013000, 99012123013000
Leistungsbezeichnung I	Einbaupflicht von Rauchwarnmeldern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuer, Brandschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BauORPV15P44 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BauORPV15P44
Teaser	Wohnungen müssen in den Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
Volltext	Nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Seit dem 12. Juli 2012 müssen auch Bestandswohnungen nachgerüstet sein. Näheres ergibt sich aus den: https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschriften/Rauchwarnmelder/FAQ_Rauchmelderpflicht_in_RLP_Stand_20_12_04__003_.pdf https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschriften/Rauchwarnmelder/FAQ_Rauchmelderpflicht_in_RLP_Stand_20_12_04__003_.pdf
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für Auskünfte steht Ihnen die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung. Das ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung oder die Verbandsgemeindeverwaltung, wenn ihr Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind (Verbandsgemeindeverwaltungen Diez und Konz). https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Einbaupflicht von Rauchwarnmeldern, Obligation to install smoke alarms